

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7412df3f-d9de-3a73-82ff-e3421e51c5c1>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	JArbSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8051-10

## § 53 JArbSchG - Mitteilung über Verstöße

<sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde teilt schwer wiegende Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle mit. <sup>2</sup>Die zuständige Agentur für Arbeit erhält eine Durchschrift dieser Mitteilung.

